

Begriffes „Beweistatsachen“ nicht auf den Bereich der indirekten Beweise — wie das größtenteils in der polnischen und sowjetischen Literatur geschieht. Es geht aber darum, ob die terminologischen Voraussetzungen des Referenten mit den praktischen Folgen seiner Konstruktion vereinbar sind. In dieser Hinsicht können wir gewisse Zweifel haben. Es entsteht die Frage, was als Beweistatsache im Falle des direkten Beweises angesehen werden kann. Z. B., wenn der Zeuge aussagt: „Der Angeklagte hat in meiner Gegenwart dreimal auf X geschossen, was seinen sofortigen Tod zur Folge hatte.“ Die Aussage des Zeugen ist Beweismittel, das Erschießen des X durch den Angeklagten ist der Gegenstand der Beweisführung. Was ist also die „Beweistatsache“? Eine Klärung bringt die Bemerkung: „Beweistatsachen sind in keinem Fall mit den Tatsachen der in der Vergangenheit liegenden zu untersuchenden Handlung identisch, sondern nur deren, durch Aussage von Zeugen ... usw. *wiedergegebenes Abbild*.“ Es scheint mir, daß der Gedanke der Beweistatsache als einer Art Abbild eine nicht notwendige und insofern zweifelhafte Subjektivierung des ganzen Problems ist. Sie ist mit dem Namen der Tatsache nicht zu vereinbaren und läßt uns weiter in der Ungewißheit, was in dem angegebenen Beispiel die „Beweistatsache“ ist.

Im Bericht des Herrn Wolfgang Weiß wurde zutreffend der Unterschied zwischen einer Verurteilung und einem Freispruch auf der Grundlage der objektiven Wahrheit betont. Jedoch die Formulierung, daß „das Wahrheitserforschungsgebot nur für eine Verurteilung gilt, nicht für einen Freispruch“, gibt zu Zweifeln Anlaß. Die Wahrheitsfeststellung ist meines Erachtens auch beim Freispruch nicht ohne Wert, schon mit Rücksicht auf den erzieherischen Einfluß der Strafrechtspflege. Allerdings ist eine wahrheitsgemäße Feststellung, daß der Angeklagte kein Verbrechen begangen hat, für den Angeklagten wertvoller als eine gewöhnliche Berufung auf mangelnde Schuldbeweise. Postulate grundsätzlich objektiver Wahrheit betreffen also auch Freisprüche — wiewohl sie in dieser Richtung weniger kategorisch sind als in bezug auf Verurteilungen. Diesen Gedanken kann man folgendermaßen ausdrücken: Prozeßorgane haben die Pflicht, alles zu tun, um wahrheitsgetreu Feststellungen treffen zu können — ungeachtet dessen, ob die Feststellungen eine Verurteilung oder einen Freispruch begründen. Der Unterschied ist der, daß die Grundlage einer Verurteilung nur ein vollkommener Beweis der Schuld sein kann — ein Beweis, der keine Zweifel übrigläßt.

Dagegen ist die Grundlage eines Freispruchs nicht nur ein Unschuldbeweis des Angeklagten, sondern auch ein ungenügender Beweis der Schuld. Es gibt — wie schon der Referent richtig behauptete — neben einem Freispruch, der sich auf einem Beweise der Unschuld stützt, auch „ein Freispruch mangels Beweises“. Beide Urteile sind gleichwertig im Sinne des Strafverfahrens: Jeder Freispruch ist nach dem neuzeitlichen Strafprozeß, welcher die „*absolutio ab instantia*“ nicht kennt, ein *endgültiger* Freispruch. Daraus folgt nicht, daß beide Urteile in der realen Lebensbedeutung für den Angeklagten gleichwertig sind. Es ist klar, daß ein Freispruch, der auf mangelnden Schuldbeweisen beruht, dem Ange-